

## Große Übung im Bürgerlichen Recht

Frühjahrssemester 2018

### Hausarbeit

S ist Eigentümer eines Grundstücks in München, auf dem er in einer Manufaktur hochwertige Füllfederhalter produziert. Zusätzlich befindet sich auf dem Grundstück eine Lagerhalle, in der ein Lkw des S stationiert ist. S benutzt den Lkw ausschließlich zum Transport der von ihm produzierten Füller an seine exklusiven Kunden – dies dafür aber auch in das Nachbarland Österreich. Die Lagerhalle ist gegen Feuerschäden bei der Versicherung V versichert.

Da die Geschäfte zunächst gut laufen, beschließt S zu expandieren. Zu diesem Zweck nimmt S bei der Bank B ein Darlehen über 1.000.000,- Euro nebst 5% Zinsen p.a. auf und bestellt zugunsten der B eine Buchhypothek in gleicher Höhe. Zudem unterwirft sich S hinsichtlich der Hypothek formgerecht der sofortigen Zwangsvollstreckung. Die Hypothek wird auf Antrag der B im Grundbuch eingetragen. Gleich danach wird das Darlehen valuiert. Im Anschluss teilt die B der V den Umstand der Hypothekenbestellung mit.

Die anfängliche Euphorie des S weicht schnell Ernüchterung. S muss feststellen, dass er sich mit seinen Expansionsplänen erheblich verkalkuliert hat. Die Nachfrage nach hochwertigen Füllern ist bei Weitem nicht so hoch wie angenommen. S gelingt es daher nicht mehr, die fälligen Raten auf den Kredit der B zu begleichen. Die B sieht sich deswegen gezwungen, die Zwangsversteigerung des mit ihrer Hypothek belasteten Grundstücks zu beantragen.

Während sich der Lkw erneut zur Auslieferung von Füllfederhaltern an einen langjährigen Kunden in Österreich befindet, wird der Beschluss, durch den die Zwangsversteigerung auf Antrag der B angeordnet wurde, dem S zugestellt. Anschließend fährt der Lkw turnusgemäß wieder nach Deutschland auf das Grundstück des S zurück.

Um dringenden Liquiditätsschwierigkeiten zu entgehen, nimmt S bei der Bank X einen verzinslichen Überbrückungskredit auf und übereignet ihr zur Sicherheit den Lkw. Die X wird zudem ermächtigt, bei Eintritt des Sicherungsfalls das Grundstück des S zu betreten und den Lkw in Besitz zu nehmen.

Als sich die wirtschaftliche Lage des S weiter verschlechtert und die Zinszahlungen auf den Kredit der X ausbleiben, nimmt diese den Lkw des S in Besitz und holt ihn vom Grundstück des S ab. Zu allem Überfluss brennt am darauffolgenden Tag auch noch die Lagerhalle des S vollständig nieder. S wendet sich daraufhin direkt an die V. Nachdem die V telefonisch das Einverständnis der B eingeholt hat, welches die B zugleich dem S mitteilt, zahlt V die Versicherungssumme direkt an S aus. S erkennt die Gunst der Stunde und setzt sich mit der Versicherungssumme unauffindbar ins Ausland ab.

Am nächsten Tag wird der Versteigerungsvermerk im Grundbuch eingetragen und die Zwangsversteigerung angeordnet. In der sich anschließenden Versteigerung wird dem Erwerber E der Zuschlag erteilt.

1. E verlangt von X Herausgabe des Lkw. Diese entgegnet, dass der Lkw von der Beschlagnahme schon gar nicht erfasst gewesen sei, da der Lkw sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland befunden habe. Im Übrigen habe sie, was zutrifft, von der Beschlagnahme auch keine Kenntnis gehabt. Falls sie den Lkw wirklich an E herausgeben müsse, wolle sie dies nur Zug um Zug gegen Zahlung des Zeitwertes i.H.v. 30.000,- Euro seitens des E tun. Sollte die X dem Herausgabeverlangen des E keine Ansprüche gegen E entgegensetzen können, so verlangt sie von der B die 30.000,- Euro, da B sich vor Versteigerung nicht vergewissert habe, wem der Lkw gehöre, jedenfalls aber zu ihrem Nachteil einen entsprechend höheren Versteigerungserlös habe erzielen können. Bestehen die geltend gemachten Ansprüche?

2. Des Weiteren wendet E sich wegen der abgebrannten Lagerhalle an die V. Die V entgegnet wahrheitsgemäß, dass sie von der Anordnung der Zwangsversteigerung und dem Erwerb des Grundstücks durch E keine Kenntnis gehabt habe. Im Übrigen habe sie ja schon an den S gezahlt. E will diese Einwände nicht gelten lassen und verlangt von V Zahlung der Versicherungssumme. Zu Recht?

#### Bearbeitungshinweise:

Sollten Sie nach Ihrer Lösung eine erkennbar aufgeworfene Frage nicht behandeln müssen, fügen Sie bitte ein Hilfsgutachten an.

Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von etwa vier Wochen ausgelegt.

Formalia: Maximal 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, aber ohne Fußnoten, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis und Korrekturrand.

Abgabe: Bis zum 28.03.2018 in Papierform mit Unterschrift (Abgabe am Lehrstuhl, in einem Termin der Übung oder des Wiederholungskurses oder per Post, Datum des Poststempels) sowie elektronisch (pdf, Word, rtf in einer einzigen Datei, Dateiname: [Nachname], [Vorname der Bearbeiterin/des Bearbeiters]) per E-Mail an [droit.allemand@unil.ch](mailto:droit.allemand@unil.ch) mit dem Betreff „Hausarbeit Bürgerliches Recht“ (jede Arbeit muss fristgerecht sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form eingereicht werden).

Studierende, deren Heimatuniversität auch bei auswärts verfassten Hausarbeiten nur eine kürzere Bearbeitungszeit zulässt, können die Bearbeitung der Hausarbeit mit deren Ausgabe beginnen und dementsprechend früher einreichen. Der Lehrstuhl bestätigt dann gegenüber der Heimatuniversität die Einhaltung der kürzeren Bearbeitungszeit.

#### Hinweis zu Rückfragen:

Bitte haben Sie Verständnis, dass aus Gründen der Fairness Fragen zu angeblichen Fehlern oder zur Interpretation des Sachverhalts nicht beantwortet werden.

Die Hausarbeit wurde sorgfältig erstellt und geprüft. Sollten Sie trotzdem nach reiflicher Überlegung zur Überzeugung gelangen, dass der Sachverhalt einen Fehler enthält, der eine sinnvolle Bearbeitung der Hausarbeit unmöglich macht, unterstellen Sie eine sachdienliche Änderung des Sachverhalts und erklären diese kurz. Ein solches Vorgehen geschieht allerdings auf Ihr Risiko und kann daher zu Punktabzug führen, wenn es nicht gerechtfertigt erscheint.